

(Beschwerdeführer)

Bundesverfassungsgericht  
Postfach 1771

76006 Karlsruhe

15.2.2017

**Verfassungsbeschwerde**  
nach § 90 BVerfG

Wegen Verletzung der Art. 1 Abs. 1, Art. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 103 Abs. 1 GG beantrage ich die Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Beschlusses des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 29.6.2016 unter dem Aktenzeichen L 9 AS 6/16 NZB, mit dem der Beschluss S 5 AS 208/15 des Sozialgerichts Konstanz vom 25.11.2015 und damit eine Sanktion wegen angeblichem Meldeversäumnis nach dem Sozialgesetzbuch II bestätigt wurde.

Rechtswegerschöpfung:

Gegen den am 1.7.2016 zugestellten Beschluss des Landessozialgerichts habe ich am 12.7.2016 Anhörungsrüge erhoben, über die das LSG bis heute nicht entschieden hat. Da ich annehmen muss, dass das LSG die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Richtervorlage des Sozialgerichts Gotha vom 2.8.2016 bezüglich der Sanktionsnormen des SGB II abwartet, möchte ich diese Verfassungsbeschwerde zur Beförderung der Entscheidung des BVerfG jetzt einreichen, da es sich um ein besonders krasses Beispiel einer sinnlosen Sanktion handelt, an dem die schikanöse Absicht der Sanktionsnormen deutlich wird, weshalb ich den Vorgang auch komplett vorlege.

Sachverhalt:

Mit Datum vom 30.7.2014 erhielt ich die Aufforderung (**Anlage 1**), am 4.8.2014 um 14 h zum Abschluss einer neuen Eingliederungsvereinbarung ins Jobcenter zu kommen. Dazu muss gesagt werden, dass ich seit 2011 vom Jobcenter die mündliche Aussage habe, dass ich nach § 53a Abs. 2 SGB II aus der Arbeitslosenstatistik genommen werde (was, da ich kein Einzelfall bin, auf eine massive Fälschung der Arbeitslosenstatistik hinausläuft, die nicht minder gravierend ist als die Fälschung der Abgaswerte bei VW) und mir folglich keine Bewerbungsaufgaben gemacht werden. Insofern ist schon der geforderte Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung, die ja die Eingliederung in Arbeit bezwecken soll, bei jemand, der nicht als arbeitslos gilt, mehr als fragwürdig. Das Jobcenter sieht sich jedoch beauftragt, entsprechend dem Regierungsmotto „keine Leistung ohne Gegenleistung“, keine bedingungslose Grundsicherung zu gewähren, also

hat es seit 2011 in die Eingliederungsvereinbarungen als Auflage das Ziel geschrieben: „Regelmäßige Meldung“. (s. Eingliederungsverwaltungsakt vom 27.2.2014 in **Anlage 3**) Bereits ein solches Ziel, wie es für Strafgefangene im offenen Vollzug gerechtfertigt wäre, verstößt nach meinem Verständnis gegen Art. 1 und 2 GG. Es ist dem Jobcenter bekannt, dass ich die Eingliederungsvereinbarungen für verfassungswidrig halte und deshalb nicht unterzeichne, so dass ein Termin zum Abschluss einer neuen Eingliederungsvereinbarung in der Praxis bedeutet, ins Jobcenter zu kommen, um den neuen Verwaltungsakt entgegenzunehmen, der ebenso gut per Post zugeschickt werden könnte, und tatsächlich ein halbes Jahr zuvor, am 27.2.2014, ohne Meldeaufforderung, nach Telefonat zugeschickt worden war, ohne dass ich ins Jobcenter kommen musste.

Auf die sanktionsbewehrte Vorladung also zum Abschluss einer neuen Eingliederungsvereinbarung habe ich am 3.8.2014 schriftlich geantwortet (**Anlage 2**), dass der laufende Verwaltungsakt noch einen Monat Gültigkeit habe, offenbar also ein Versehen vorliege. Daraufhin erhielt ich mit Datum vom 5.8.2014 eine Folgeeinladung mit demselben Meldezweck auf den 29.8.2014 (**Anlage 4**). Zu diesem Termin ging ich ins Jobcenter und habe den neuen Eingliederungsverwaltungsakt, in dem nur das Datum geändert war (**Anlage 5**), entgegengenommen. Die Sachbearbeiterin, nach wie vor die Arbeitsvermittlerin, obwohl keine Vermittlung in Arbeit vorgesehen ist, sagte mir in dem Termin, dass die Nichtwahrnehmung des ursprünglichen Termins nicht sanktioniert werde, dennoch erhielt ich mit Datum vom 3.9.2014 einen Sanktionsbescheid wegen der Nichtwahrnehmung des ersten Termins mit der Begründung, ich sei ohne wichtigen Grund am 4.8.2014 nicht erschienen (**Anlage 6**).

Seitdem ersuche ich die Gerichte bislang vergeblich um Aufhebung dieses absurden, um nicht zu sagen faschistoiden Sanktionsbescheides, der in meinen Augen nur der Schikane dient.

Zunächst beantragte ich beim Sozialgericht Konstanz am 25.9.2014 die Anordnung der aufschiebenden Wirkung meines Widerspruchs (**Anlage 7**). Dieser Antrag wurde am 9.10.2014 abgelehnt (**Anlage 8**), weil der Sanktionsbescheid nicht zweifelsfrei rechtswidrig sei.

Erst auf meine Untätigkeitsklage hin entschied das Jobcenter am 19.1.2015 über meinen Widerspruch. In dem Widerspruchsbescheid (**Anlage 9**) heißt es - ohne Rücksicht auf die Umstände dieses Falles: „Falls die zuständige Arbeitsvermittlerin es für erforderlich zur Integration in den Arbeitsmarkt halten würde, könnte sie den Widerspruchsführer im Übrigen auch durchaus öfter als nur alle sechs Monate einladen.“

Am 26.1.2015 reichte ich Klage gegen diesen Widerspruchsbescheid ein (**Anlage 10**). Als dann das Sozialgericht am 30.3.2015 eine Entscheidung per Gerichtsbescheid ankündigte, stellte ich wegen Besorgnis der Befangenheit einen Ablehnungsantrag gegen den Einzelrichter (**Anlage 11**). Dieser Antrag wurde am 26.5.2015 abgelehnt.

Da ich auf den Vorlagebeschluss des Sozialgerichts Gotha und die darin ausgeführte Verfassungswidrigkeit der Sanktionsnormen des SGB II Bezug nahm, fragte das Sozialgericht nun an, ob das Verfahren ruhend gestellt werden solle und machte am 13.8.2015 einen Vergleichsvorschlag, wonach beide Seiten auf die Hälfte verzichten sollten (**Anlage 12**). Ich lehnte den Vorschlag am 19.8.2015 ab und widersprach der Mehrheitsmeinung in der Rechtsprechung, auf die sich das Sozialgericht berief, indem

ich schrieb, dass die Mehrheitsmeinung noch nie ein Garant für den Schutz der Grundrechte gewesen sei (**Anlage 13**).

Schließlich wurde ein Verhandlungstermin auf den 25.11.2015 angesetzt. Dieser endete mit einem abweisenden Urteil (**Anlage 14**), das schon in der mündlichen Verhandlung damit begründet wurde, dass es sich bei der Sanktion um eine zwingende Rechtsfolge aus dem Gesetz handle, sobald ich einem Meldetermin nicht nachkäme.

Verfassungsrechtliche Bedenken seien nur vom Gesetzgeber zu lösen. Gegen dieses – wegen roboterartiger Anwendung des Gleichheitssatzes - in meinen Augen faschistoide Urteil habe ich am 30.12.2015 Nichtzulassungsbeschwerde beim Landessozialgericht eingereicht (**Anlage 15**), denn nicht einmal meine Frage, welchen Sinn diese Sanktion denn haben sollte, war vom Jobcenter oder vom Gericht beantwortet worden.

Ich begründete die Nichtzulassungsbeschwerde deshalb u.a. mit dem grundsätzlichen Argument, dass eine Strafe als Selbstzweck bzw. zwecks Schikane weder mit den Grundrechten noch mit Rechtsstaatlichkeit zu vereinbaren sei.

Einerseits vertrat das Sozialgericht die sture Anwendung der Sanktionsregel, so dass selbst ein Nachholen der angeblichen Obliegenheit die Sanktionierung nicht abwenden konnte, andererseits habe ich in der Nichtzulassungsbeschwerde aufgezeigt, dass das Sozialgericht im Parallelverfahren S 5 AS 585/15 ER selbst eine Sanktion wegen Meldeversäumnis aufgehoben hat. Ich hatte bei der nächsten Vorladung zur Abholung einer neuen Eingliederungsvereinbarung unter Hinweis auf den laufenden Rechtsstreit schriftlich um Zusendung des Verwaltungsaktes gebeten und war nicht zum Termin erschienen. Daraufhin erhielt ich wieder eine Folgeeinladung, der ich gefolgt bin, um den Verwaltungsakt entgegenzunehmen und erhielt mit demselben Datum einen Sanktionsbescheid wegen Nichtwahrnehmung des ursprünglichen Termins. Bei diesem Sanktionsbescheid hatte das Sozialgericht Bedenken und teilte diese dem Jobcenter mit Schreiben vom 30.3.2015 mit (**Anlage 16**), woraufhin das Jobcenter die Sanktion zurücknahm.

Mein Verhalten war in beiden Fällen gleich gewesen; ich hatte jeweils schriftlich auf die Vorladung reagiert und dafür den Termin im Jobcenter nicht wahrgenommen.

Das eine mal wurde die Sanktion vom Sozialgericht beanstandet, das andere mal nicht. Dennoch argumentierte das Sozialgericht im vorliegenden Verfahren, eine Sanktion sei die zwingende Folge aus dem Gesetz bei Nichtwahrnehmung eines Meldetermins.

In meinen Augen ist das ein Maß an Willkür, das die Menschenwürde verletzt und an Rechtsbeugung grenzt. Ganz abgesehen davon, dass bereits die Vorladung für nichts und wieder nichts ins Jobcenter die Menschenwürde und das allgemeine Persönlichkeitsrecht verletzt, umso mehr als die Vorladungen sanktionsbewehrt sind. Bereits die Androhung von Sanktionen in das Existenzminimum durch eine Behörde, die das Existenzminimum sichern soll, verletzt das Persönlichkeitsrecht und stellt die Grundrechtsbindung der vollziehenden Gewalt nach Art. 1 Abs. 3 in Frage.

Die Beschwerdeerwiderung des Jobcenters vom 11.1.2016 (**Anlage 17**) sagt nichts und deshalb alles. Der zurückweisende NZB-Beschluss des Landessozialgerichts unter dem Az.: L 9 AS 6/16 NZB erfolgte am 29.6.2016 (**Anlage 18**). Der Beschluss übergeht z.B. die Frage von grundsätzlicher Bedeutung völlig, dass ich nicht gleichzeitig § 53 a SGB II und einer Meldepflicht in der Arbeitsvermittlung unterliegen kann.

Diese Widersprüchlichkeit, die natürlich vom Gesetzgeber ausgeht, von den Behörden aber weitergetragen wird, ist in meinen Augen ein Ausdruck von Willkür. Für die weitere Argumentation gegen den NZB-Beschluss verweise ich auf meine Anhörungsrüge vom 12.7.2016 in **Anlage 19**, die ich mit einem Ablehnungsantrag gegen zwei der beteiligten Richter verbunden habe. Der Ablehnungsantrag wurde am 30.1.2017 zurückgewiesen, nachdem ich in einem Parallelverfahren, das über drei Jahre unbearbeitet liegen geblieben war und damit dem Geschäftsverteilungsplan nach dafür gesorgt hatte, dass auch das vorliegende Verfahren dem 9. Senat zugewiesen wurde, dieselben Richter unter Bezugnahme auf die im vorliegenden Verfahren genannten Gründe abgelehnt hatte, so dass der vorliegende Ablehnungsantrag entschieden werden musste, um den anderen Ablehnungsantrag entscheiden zu können. Der Beschluss vom 30.1.2017 (**Anlage 20**) im Ablehnungsverfahren L 9 AS 2631/16 RG, der schon im ersten Satz fälschlich behauptet, ich hätte die Feststellung der Befangenheit der abgelehnten Richter beantragt, lässt nicht erwarten, dass der Anhörungsrüge vom 9. LSG-Senat mehr Erfolg beschieden sein wird.

Interessanterweise sagte der 9. Senat in seinem NZB-Beschluss vom 29.6.2016 auf Seite 4 und 5, dass für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II weder Arbeitslosigkeit noch Verfügbarkeit Voraussetzung seien, und das wäre eine bedingungslose Grundsicherung, wie sie dem Vorlagebeschluss des SG Gotha entspreche.

Wenn man fragt, wie es möglich ist, dass die Regierung von Rechtsanwalt Schröder ein Gesetz geschaffen hat, das eklatant gegen die Grundrechte und damit gegen die Grundwerte verstößt, dann muss darauf hingewiesen werden, dass Gerhard Schröder ebenso wie seine Nachfolgerin im Amt des Bundeskanzlers sowie ihr Finanzminister Mitglieder von Freimaurerlogen sind. Deren Mitgliedschaft sowie die vieler anderer Politiker hat der italienische Hochgradfreimaurer Gioele Magaldi 2014 in seinem Buch „Massoni – Società a responsabilità illimitata“ aus Verantwortung für die Menschlichkeit entgegen aller Geheimhaltungstradition offengelegt, nachdem der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte auf die Klage des Grande Oriente d'Italia, des größten Dachverbandes italienischer Freimaurerlogen gegen Italien 2007 entschieden hatte, dass ein Gesetz, das Bewerber um einen Posten im öffentlichen Dienst verpflichtet, über allfällige Mitgliedschaften in einer Freimaurerloge oder Geheimorganisation zu informieren, gegen das Diskriminierungsverbot verstoße. Ein solches Gesetz war in Italien eingeführt worden wegen der Unvereinbarkeit des Eides, den Beamte sowie Mitglieder der Regierung auf die Verfassung ablegen einerseits und dem maurerischen Eid andererseits, der das Mitglied den Zielen der Freimaurerei unterwirft und zur Geheimhaltung Nichtmitgliedern gegenüber verpflichtet. Der maurerische Eid ist bekannt dafür, mit strengen Sanktionen bis hin zur Existenzvernichtung belegt zu sein, so dass ihm eine stärkere Bindungswirkung als dem unbewehrten Eid der Regierungsmitglieder, Richter und Beamten zukommt.

Das Bundesverfassungsgericht wird von Freimaurern ebenso beherrscht sein, wie das vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte bekannt ist, so dass man gespannt sein darf, wie lange das BVerfG seine schützende Hand über die verfassungswidrigen

Gesetze noch halten wird, die ursächlich sind für die verschiedensten Missstände in der Gesellschaft, die von bestimmten Logenkreisen gezielt provoziert werden.

Das SGB II als verfassungskonform zu bezeichnen, wo es keine Möglichkeit gibt, es verfassungskonform auszulegen, ist eine Beleidigung für die menschliche Intelligenz.

Der Grundsatz „Fördern und Fordern“, keine Leistung ohne Gegenleistung, auf dem das SGB II beruht, ist von dem Grundsatz der Konditionalität abgeleitet, der von Seiten der USA beim Internationalen Währungsfonds, mithin dem finanziellen Rückhalt der Regierungen, erzwungen wurde. Dabei hat niemand nach den Grundrechten gefragt, vielmehr haben sich die Staaten der Macht des Geldes unterworfen und damit ihre Souveränität, ihr Selbstbestimmungsrecht und damit ihr Persönlichkeitsrecht aufgegeben.

Das Bundesverfassungsgericht ist aufgerufen und ermächtigt, dieser Entwicklung in Richtung Finanzdiktatur Einhalt zu gebieten und das allgemeine Persönlichkeitsrecht wieder in Kraft zu setzen.

Man muss es wissen, und die Offenlegungen von Gioele Magaldi ermöglichen es, ähnlich wie die Offenlegungen von Edward Snowden Einblick in die Machenschaften der Geheimdienste geben, dass die das allgemeine Persönlichkeitsrecht und damit die Würde des Menschen missachtende Hartz-IV-Politik dem Einfluss der Freimaurerei zu verdanken ist, die andere Ziele verfolgt als jene, die sie zu Werbezwecken verkündet.

(Datum und Unterschrift)